



Stadt Plattling

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); - Widmungsbekanntmachung -

Die Stadt Plattling, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2025 folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die Straße **An der Mühlbachpromenade**, Baugebiet „Wohnen an der Mühlbachpromenade“, Flur Nrn. 414/4 + 415/3 + 416/3, je Gemarkung Plattling, wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur **Ortsstraße** gewidmet.

Hauptstrang (Flur Nr. 414/4)

Beginn:	Fl. Nr. 380/16	Gmk. Plattling	km 0,000
Ende:	Fl. Nr. 416/1	Gmk. Plattling	km 0,127

Stich (Flur Nrn. 415/3 + 416/3)

Beginn:	Fl. Nr. 414/4	Gmk. Plattling	km 0,000
Ende:	Fl. Nr. 419/9	Gmk. Plattling	km 0,029

Die Gesamtlänge der Erschließungsstraße beträgt **0,156 km**. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Plattling. Widmungsbeschränkungen gibt es keine.

Außerdem wird durch den Stadtratsbeschluss vom 23.06.2025 der fertiggestellte, selbstständige **Geh- und Radweg** im Baugebiet „Wohnen an der Mühlbachpromenade“, Flur Nr. 414/16, Gemarkung Plattling, gem. Art. 6 Abs. 1 i. V. mit Art. 53 Ziff. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Beginn:	Fl. Nr. 414/4	Gmk. Plattling	km 0,000
Ende:	Fl. Nr. 422	Gmk. Plattling	km 0,035

Die Gesamtlänge des Geh- und Radweges beträgt **0,035 km**. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Plattling. Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg.

Die Widmungsverfügung wird zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung wirksam. Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom 25.06.2025 bis 28.07.2025, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), in der Bauverwaltung, 1. OG Nebengebäude Rathaus Plattling, Preysingplatz 2, 94447 Plattling, eingesehen werden. Außerdem ist die Bekanntmachung samt Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Plattling unter www.plattling.de/aktuelles/meldungen/ einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Plattling) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Plattling, 25.06.2025

gez.

Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister